



Infoblatt Nr. 30: „Blaue Karte EU“

Deutschland hat großes Interesse an der Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften. **Mit der „Blauen Karte EU“ können Ausländer mit Hochschulabschluss eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.**

Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf ein Visum für die „Blaue Karte EU“ im Original und 2 Kopien vorzulegen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare einschl. eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Lebenslauf über den beruflichen Werdegang mit Zeugnissen, Diplomen usw.
- Deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss

Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org> (nur auf Deutsch). Folgende Auszüge sind dem Antrag beizufügen:

- Bestätigung, dass Ihre Hochschule/Universität in anabin mit „H+“ bewertet ist

- Bestätigung, dass Ihr Abschluss „gleichwertig oder entspricht“ kategorisiert ist
Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Abschluss auswählen, der Ihrem Diplom entspricht. Wir weisen darauf hin, dass Master ohne Thesis („tesiz“) in der Regel nicht automatisch anerkannt sind – bitte fügen Sie daher Ihrem Antrag das „diploma supplement“ Ihres Masters bei. Sollte Ihr Bachelor die Anforderungen von anabin erfüllen, genügt dies für Ihren Antrag.

Bei Ärzten erfolgt die Bestätigung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit der Approbation.

- konkretes Arbeitsplatzangebot (z.B. Arbeitsvertrag) mit folgenden Angaben
 - Arbeitgeber in Deutschland (Name, Anschrift)
 - tatsächlicher Arbeitsort in Deutschland (mit Postleitzahl)
 - Stellenbeschreibung und Tätigkeitsbezeichnung der Stelle
 - Beschäftigungsart: Vollzeit oder Teilzeit
 - Bruttojahresgehalt in Euro

Der Arbeitsplatz muss der Qualifikation angemessen sein, d.h. die mit dem Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse müssen für den Arbeitsplatz zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. Beschäftigung eines Arztes im Pharmaunternehmen).

Für die Erteilung einer „Blauen Karte EU“ muss das Bruttojahresgehalt mindestens 53.600 Euro betragen. Für Mangelberufe wie Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte oder IT-Spezialisten muss das Bruttojahresgehalt mindestens 41.808 Euro betragen. Die Beträge – hier für das Jahr 2019 – werden jährlich neu festgelegt.

- nur wenn für den Beruf vorgeschrieben: Erteilung der Berufsausübungserlaubnis oder Zusage der Erteilung (z.B. Approbation für Ärzte gem. § 10 Bundesärzteordnung)
- Reisekrankenversicherung, die die Zeit zwischen Einreise und dem Beginn der Beschäftigung – mindestens jedoch 15 Tage - abdeckt (siehe Infoblatt Nr. 1a).

Übrigens:

Ihr Ehegatte erhält, ohne über deutsche Sprachkenntnisse verfügen zu müssen, einen Aufenthaltstitel, der eine Anstellung oder selbstständige Tätigkeit erlaubt. Die „Blaue Karte EU“ wird bei erstmaliger Ertei-

lung für maximal vier Jahre ausgestellt. Es besteht aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen nach zwei bis drei Jahren eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis zu erhalten (siehe dazu § 19a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz).

Allgemeine Informationen zur „Blauen Karte EU“ finden Sie im Internet unter www.bamf.de und über das Portal für ausländische Fachkräfte www.make-it-in-germany.com.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Informationen im Merkblatt spiegeln den Kenntnisstand bei Erstellung des Infoblattes dar.